

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT
in der Bürger-Initiative NOTWEHR AnLieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,
c./o. Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde,
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF (IGAS)

Eichwalde, am 10. Juli 2018
Az.: Io + EG

P R E S S E - E R K L Ä R U N G

Abwehr der MAW-Altanschießer-Haftung für Rechtsbrüche mit Taschenspieler-Tricks
zur "freiwilligen gemeindlichen MAW-Options-Entscheidung" zum Schaden von Gemeinden und
Bürgern unter rechtswidriger "Nutzung" des Gutachtens von Prof. Brünig für die Regierung

Durch Schreiben des MAW an Altanschießer mit "nicht bestandskräftigen Beitragsbescheiden"^{II}
sowie an die MAW-Gesellschafter-Kommunen versucht der MAW-Verbandsvorsteher Sczepanski
z.Z. der Öffentlichkeit vorzugaukeln, daß es allein an Gemeinden und Bürgern läge, sich zu
den Folgen der Urteile des BVerfG vom Dezember 2015 und des OVG Berlin-Brandenburg vom
17. April 2018 "demokratisch zu entscheiden" zu einer der vier MAW-Optionen, wobei als
"Hilfsmittel" das Gutachten von Prof. Brünig für die Landesregierung zur Problemlösung zi-
tiert wird.

Hierdurch soll augenscheinlich gegenüber der Öffentlichkeit der Eindruck der Seriosität
der 4 Optionen des MAW zur Entscheidung erweckt werden.

Aber zur Anwendung der Optionen nach Prof. Brünig gehört auch, daß die Grundannahmen für
deren Anwendung gem. den 4 Optionen erfüllt sind :

- Kein juristischer Verstoß gegen andere Gesetze als nur gegen das grundgesetzliche Rück-
wirkungsverbot seitens des Verbandes,
 - also auch kein Verstoß gegen das "Doppelbelastungsverbot" nach Prof. Brünig.
- Seitens des MAW wurde aber gegen die beiden vorgen. Verbote gleichermaßen rechtlich ver-
stoßen, wie bereits in vorangegangenen Schriftstücken bewiesen wurde:
- durch die Berechnung von Gebühren und Beiträgen entgegen dem Verursacherprinzip nach
der Wasserrahmenrichtlinie der EU, WRRL 2000/60/EG, und
 - durch die Erhebung der Nachwende-Investitionen über Gebühren vor der Erhebung der Alt-
anschießer-Beiträge.

Hinzu kommt noch, daß der MAW die Begleichung der Altanschießer-Verfahrens-Verwaltungs-
kosten bereits über stark erhöhte (60% !) Grundgebühren in Angriff genommen hat - ein
Verstoß gegen das Gebot nach Prof. Brünig, daß dies nicht rechtlich zulässig sei, weil
es sich um Verwaltungsfehler handele, welche nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden
dürfen.

Damit hat sich die Rückzahlung der Altanschießer-Beiträge ausschließlich auf das BVerfG-Urteil und das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg zu beziehen und gilt gem. unserer Presse-Erklärung vom 8. Juli 2018 für alle Altanschießer, wobei die Finanzierung der Rückzahlung, in der Tabelle vom 10. Juni 2018 dargestellt, über persönliche MAW-Haftung, Staatshaftung und Kredite zu finanzieren ist.

Die Verfahrensweise des MAW, unter solchen Umständen die Anwendung der Optionen nach Prof. Brüning zu präferieren, stellt eine rechtswidrige und anmaßende Zumutung sowie Rechtsbeugung dar, die eines kommunalen Rechtsorgans unwürdig ist !


Aber es gibt auch noch einen anderen Ablehnungs-Grund, den der MAW selbst dokumentiert hat !

In seinen "Informationen des MAW für die Gemeindevertretersitzung Eichwalde am 21. Februar 2017" heißt es auf Seite 9 : "Der MAW sieht große Chancen, daß die Schadenersatzansprüche durch die Haftpflicht-Versicherung des Verbandes abgedeckt sind."

Dies wurde zwar mit Bezug auf die Fälle der Staatshaftung angeführt, ist aber trotzdem für alle Altanschießer rechtsrelevant, weil ja aufgrund der Täuschung derselben über die Rechtsgültigkeit der EU-Wasserrahmen-Richtlinie WRRL 2000/60/EG durch den MAW alle Beitragsbescheide rechtlich nichtig wurden, so daß nur noch die Staatshaftung rechtsrelevant ist, sofern nicht aufgrund des Zusammenwirkens von Verstößen sowohl gegen die vorgeh. WRRL als auch gegen das Doppelbelastungsverbot nach Prof. Brüning und entgegen Treu und Glauben gem. BGB Privathaftung infrage kommt, da diese Vergehen ja auch strafrechtsrelevant sind. Und zusätzlich sind ja diesbezüglich auch noch die konstatierbare Nötigung zur Entscheidung gem. MAW-Optionen und die weiterhin andauernden Rechtsverstöße mit Vorsatz gegen die WRRL 2000/60/EG und das Doppelbelastungsverbot durch die bereits nach Kenntnissgabe dessen erfolgten Heraufsetzungen der Grundgebühr in Höhe von ca. 60% und die Konzeption zum Durchdrücken der "4-Optionen-Lösung des MAW" beachtlich !

Als was kann man auch hiernach die 4 "Optionen" des MAW bezeichnen ? Als Fake News, die nur zum Ziele haben, den Gemeinden und Bürgern die Verantwortung des Handelns widerrechtlich zu übertragen, um die nach dem Schadens-Verursacherprinzip verantwortlichen Akteure von Schadenersatz zu befreien und zu den Urteilen von BVerfG und OVG Berlin-Brandenburg in deren Ignoranz einen Umgehungstatbestand zu etablieren - eine Farce zu angeblicher demokratischer Mitbestimmung. Fallen Sie nicht darauf herein !

Aber wann kommt endlich die Kommunalaufsicht hiergegen ihren fachaufsichtsrechtlichen Pflichten nach ?


- Dr. G. Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT -